

# **Für ein Kinderlächeln Deutschland e.V. - Pour un Sourire d'Enfant PSE**

## Satzung

vom 12. Dezember 2009 in der Fassung vom 19. November 2010

### **§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen: Für ein Kinderlächeln Deutschland e.V. - Pour un Sourire d'Enfant, mit dem Logo: PSE
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken
- 1.3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

### **§ 2: Zweck des Vereines**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie der Jugendfürsorge, Bildung und Erziehung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 In diesem Rahmen leistet der Verein für Menschen in den Armutsgebieten dieser Welt Hilfe. Dies geschieht insbesondere weltweit durch humanitäre Nothilfe, technische und seelische Hilfsdienste, Förderung des Schuldienstes und der Berufsausbildung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3: Mittelbeschaffung und Mittelverwendung**

- 3.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Spende, sonstige Zuwendungen und Vermögenserträge aufgebracht.
- 3.2 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.
- 4.2 Mitglieder des Vereines sind: Ehrenmitglieder, die im Dienst des Vereines diesen unterstützen oder unterstützt haben; Fördermitglieder, die durch ihr Einsatz die Mittel des Vereines erweitern, aktive Mitglieder, die regelmäßig einen Beitrag zahlen und an die Aktivitäten des Vereines teilnehmen.

- 4.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Präsidiums über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Person beim Erlöschen, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4.5 Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- 4.6 Ehrenmitgliedschaft: Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.
- 4.7 Die Mitglieder legen mögliche oder tatsächliche Interessenskonflikte gegenüber Für ein Kinderlächeln Deutschland dem Präsidium offen.
- 4.8 Der Name Für ein Kinderlächeln- Pour un sourire d'enfant PSE und die von Für ein Kinderlächeln- Pour un sourire d'enfant PSE genutzten Zeichen (Logo) dürfen nur in Verbindung mit der Arbeit des Vereins genutzt werden.

## **§ 5 Beitrag**

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge leisten. Die Ausgaben des Vereins werden aus Mitgliederbeiträge, Spenden und evtl. Zuschüsse finanziert.
- 5.2 Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Präsidiums beschlossen.

## **§ 6: Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - das Präsidium
  - der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf, in gesetzlichen Fällen oder dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen; hierbei kann die Frist zur Einladung vom Präsidium auf eine Woche abgekürzt werden.

Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Einberufung genügt die Versendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums im Fall seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter geleitet. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- 7.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann bei der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.5 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 7.6 Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur dann beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit die nachträgliche Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung beschließt.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses
  - c) Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
  - d) Bestellung des Abschlussprüfers
  - e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - f) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Änderung der Satzung
  - i) Auflösung des Vereins
- 7.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.9 In besonderen Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, jedoch nicht Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Schriftliche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Über sie ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Präsidiums zu unterschreiben ist.
- 7.10 Die Mitglieder des Vereins sind vom Präsidium in regelmäßigen Abständen über die geleistete Arbeit zu unterrichten und erhalten den Jahresbericht rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums sowie den Jahresbericht beschlossen wird.
- 7.11 Mitgliederversammlung finden im Regelfall am Sitz des Vereins statt.
- 7.12 Alle Sitzungsunterlagen und Berichte sind von den Mitgliedern in deutscher Sprache anzufertigen.

## **§ 8 Präsidium**

- 8.1 Das Präsidium besteht aus mindestens sechs und höchstens 18 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Pour un sourire d'enfant France kann ein stimmberechtigtes Mitglied ins Präsidium delegieren.
- 8.2 Die Mitglieder des Präsidiums können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Amt des an Stelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählten Präsidiumsmitglieds besteht für dessen restlichen Amtsdauer.
- 8.3 Die Mitglieder des Präsidiums erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung. Ihre nachgewiesenen Auslagen erhalten sie vom Verein erstattet.
- 8.4 Das Präsidium soll mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen werden.

## **§ 9 Organisation und Beschlussfassung des Präsidiums**

- 9.1 Im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiumsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Präsidiumssitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf. Aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Mitgliederversammlung gewählten wird ein Vorstand nach geheimer Abstimmung gewählt mit einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister mit nach Bedarf einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer. Der Vorstand ist für die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.
- 9.2 Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- 9.3 Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.4 Das Präsidium ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung persönlich teilnehmen. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- 9.5 Die Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Präsidiums oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 9.6 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Präsidiums die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an das Präsidium in Empfang zu nehmen.
- 9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- 9.8 Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgabe Arbeitsausschüsse berufen und/ oder externe Sachverständige beauftragen.

- 9.9 Das Präsidium wird für sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung Ausführungsbestimmungen erlassen.

## **§ 10 Aufgaben des Präsidiums**

- 10.1 Das Präsidium ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 10.2 Das Präsidium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung regulärer und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 7 dieser Satzung.
- 10.3 Das Präsidium verantwortet die strategische Ausrichtung.
- 10.4 Der Antrag zur Mitgliedschaft neuer Vereinsmitglieder wird vom Präsidium an die Mitgliederversammlung gestellt. Das Präsidium kann die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes nach Maßgabe § 4.5 dieser Satzung beenden.
- 10.5 Das Präsidium stellt die Unterrichtung der Vereinsmitglieder über aktuelle Entwicklungen des Vereins sicher und legt in regelmäßigen Abständen der Mitgliederversammlung seinen Tätigkeitsbericht vor.
- 10.6 Das Präsidium sorgt für die Pflege, Weiterentwicklung und Einhaltung der Vereinssatzung und entsprechender Richtlinien im Sinne der Grundwerte des Vereins.
- 10.7 Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Vereins.
- 10.8 Das Präsidium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 10.9 Das Präsidium genehmigt den Haushaltsplan.
- 10.10 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien sowie die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- 10.11 Das Präsidium kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes oder in einem gesonderten Beschluss anordnen, dass bestimmte Geschäfte seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, bestellt das Präsidium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 11.2 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

- 11.3 Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vertreten.
- 11.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 11.5 Der Vorstand kann sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandmitglieder eine Geschäftsordnung geben, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 11.6 Persönliche Interessen und Tätigkeiten eines Vorstandmitgliedes welche die Geschäftsführung von Für ein Kinderlächeln –Pour un sourire d'enfant berühren können, sind dem Präsidium offen zu legen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereins.
- 12.2 Er hat u.a. folgende Aufgaben:
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
  - Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Berichtes über die Tätigkeit des Vereins sowie deren Vorlage an das Präsidium.
  - Regelmäßige Berichterstattung an das Präsidium über die Lage des Vereins.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 13.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes einzeln oder gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt werden.
- 13.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu gemeinnützigen und als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecken i.S.v. § 2 dieser Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das für den Verein zuständige Finanzamt ausgeführt werden.